

1. Die Mittelbewilligungen, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 1.267.844.600 US-Dollar, das heißt der Hälfte der von der Generalversammlung in Ziffer 1 der Resolution A für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 bewilligten Mittel in Höhe von 2.535.689.200 Dollar, abzüglich eines Betrags von 41.601.500 Dollar, das heißt der von der Versammlung in ihrer Resolution 54/247 A vom 23. Dezember 1999 gebilligten Verminderung der revidierten Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 1998-1999, werden gemäß den Artikeln 5.1 und 5.2 der Finanzordnung der Vereinten Nationen wie folgt finanziert:

a) ein Betrag von 24.968.700 Dollar, der sich zusammensetzt aus 21.193.700 Dollar, was dem Nettobetrag der Hälfte der mit Resolution B für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 gebilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, entspricht, zuzüglich 3.775.000 Dollar, was der Erhöhung der Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, für den Zweijahreshaushalt 1998-1999 entspricht;

b) ein Betrag von 1.201.274.400 Dollar, nämlich die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten nach ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 über die Beitragstabelle für das Jahr 2000;

2. Gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist auf die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten deren jeweiliges Guthaben im Steuerausgleichsfonds anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 149.354.550 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 159.455.750 Dollar, was der Hälfte der mit Resolution B gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2000-2001 entspricht;

b) abzüglich 10.101.200 Dollar, was der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 54/247 B vom 23. Dezember 1999 gebilligten Verminderung der Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 1998-1999 entspricht.

RESOLUTION 54/251

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691)

54/251. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001

Die Generalversammlung

I

ANTRAG AUF SUBVENTION FÜR DAS INSTITUT DER VEREINTEN NATIONEN FÜR ABRÜSTUNGSFORSCHUNG ENTSPRECHEND DEN IN DEM BERICHT DES KURATORIUMS DES INSTITUTS ENTHALTENEN EMPFEHLUNGEN¹⁰⁰

billigt die Empfehlung einer Subvention in Höhe von 213.000 US-Dollar aus dem ordentlichen Haushalt der Verein-

ten Nationen für das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung für das Jahr 2000, mit der Maßgabe, dass keine zusätzlichen Mittelbewilligungen in Kapitel 4 (Abrüstung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001¹⁰¹ erforderlich werden;

II

GEMEINSAME INSPEKTIONSGRUPPE

billigt für die Gemeinsame Inspektionsgruppe für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 einen Bruttohaushalt in Höhe von 7.334.400 Dollar¹⁰²;

III

KOMMISSION FÜR DEN INTERNATIONALEN ÖFFENTLICHEN DIENST

billigt für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 einen Bruttohaushalt in Höhe von 12.254.800 Dollar¹⁰²;

IV

REVIDIERTE ANSÄTZE AUF GRUND DER VOM WIRTSCHAFTS- UND SOZIALRAT AUF SEINER ARBEITSTAGUNG 1999 VERABSCHIEDETEN RESOLUTIONEN UND BESCHLÜSSE

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰³ über die revidierten Ansätze auf Grund der vom Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1999 verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse;

V

VERWALTUNGSKOSTEN DES GEMEINSAMEN PENSIONS-FONDS DER VEREINTEN NATIONEN

nach Behandlung des Berichts des Ständigen Ausschusses des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen an die Generalversammlung und an die Mitgliedorganisationen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen¹⁰⁴ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁵,

1. *schließt sich* den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen betreffend die Verwaltungskosten des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen¹⁰⁵ an;

2. *genehmigt* für die Verwaltung des Fonds Ausgaben von insgesamt 62.301.100 Dollar netto für den Zweijahreszeit-

¹⁰¹ Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 6 (A/54/6/Rev.1)*, Bd. II.

¹⁰² Ebd., Bd. III, Abschnitt 29.

¹⁰³ A/54/443 und Add.1.

¹⁰⁴ A/54/206.

¹⁰⁵ A/54/7/Add.1. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

¹⁰⁰ A/54/201, Anlage II, Ziffern 10-13.

raum 2000-2001 und eine Erhöhung der Ausgaben um 3.282.800 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 1998-1999, die direkt zu Lasten des Fonds zu verbuchen sind;

3. *genehmigt außerdem* eine Aufstockung des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 um den Betrag von 401.400 Dollar für den Anteil der Vereinten Nationen an den Verwaltungskosten des zentralen Sekretariats des Fonds und die Erhöhung des Betrags der geschätzten Einnahmen aus der Vermietung von Räumlichkeiten um den Betrag von 18.400 Dollar;

4. *ermächtigt* den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, zu den freiwilligen Beiträgen zum Härtefonds für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 einen Betrag von bis zu 200.000 Dollar zuzuschließen;

VI

AUSSERORDENTLICHER RESERVEFONDS

nimmt davon Kenntnis, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 16.362.700 Dollar ausweist¹⁰⁶;

VII

SONDERKOORDINATOR DER VEREINTEN NATIONEN FÜR DEN NAHOSTFRIEDENSPROZESS UND PERSÖNLICHER BEAUFTRAGTER DES GENERALSEKRETÄRS BEI DER PALÄSTINENSISCHEN BEFREIUNGSORGANISATION UND DER PALÄSTINENSISCHEN BEHÖRDE

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁰⁷ über die revidierten Ansätze unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) und Kapitel 5 (Friedenssicherungseinsätze) sowie von den diesbezüglichen Bemerkungen und Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹⁰⁸;

2. *genehmigt* die Buchung des Gesamtbedarfs von 3.755.800 Dollar gegen die Haushaltsansätze für besondere politische Missionen unter Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001¹⁰⁹, im Einklang mit Resolution 53/206 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1998, sowie die Übertragung der damit zusammenhängenden Haushaltsansätze für das Büro des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahostfriedensprozess, die bereits in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 enthalten sind, von Kapitel 5 (Friedenssicherungseinsätze) nach Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten);

VIII

BESONDERE POLITISCHE MISSIONEN

vermerkt, dass von den veranschlagten Haushaltsmitteln für besondere politische Missionen in Höhe von 90.387.200 Dollar

¹⁰⁶ Siehe A/C.5/54/46.

¹⁰⁷ A/C.5/54/40.

¹⁰⁸ A/54/7/Add.11. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

bisher 55.363.100 Dollar verwendet wurden und dass daher ein Ausgabenrest von 35.024.100 Dollar verbleibt¹⁰⁹;

IX

BAU ZUSÄTZLICHER KONFERENZEINRICHTUNGEN IN ADDIS ABEBA

nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über den Bau zusätzlicher Konferenzeinrichtungen in Addis Abeba¹¹⁰;

X

DRUCK IM HAUS UND DURCH EXTERNE DIENSTLEISTER: DERZEITIGE PRAXIS DER ORGANISATION

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs "Druck im Haus und durch externe Dienstleister: derzeitige Praxis der Organisation"¹¹¹ und von den Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹²;

2. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die derzeitige Praxis der Organisation betreffend den Druck im Haus und durch externe Dienstleister vorzulegen;

XI

ANMIETUNG VON RÄUMLICHKEITEN DER VEREINTEN NATIONEN DURCH PRESSEORGANE UND ANDERE STELLEN

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Anmietung von Räumlichkeiten der Vereinten Nationen durch Presseorgane und andere Stellen¹¹³ und von dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁴;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Beratenden Ausschuss die noch ausstehenden Informationen bereitzustellen, um die er ersucht hat;

3. *beschließt*, sich auf ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung erneut mit diesem Thema zu befassen;

XII

KAPITEL 26 (ÖFFENTLICHKEITSARBEIT)

nimmt Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs¹¹⁵;

¹⁰⁹ Siehe A/C.5/54/45.

¹¹⁰ A/54/431.

¹¹¹ A/C.5/54/18.

¹¹² A/54/7/Add.5, Ziffern 16-19. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

¹¹³ A/C.5/54/25.

¹¹⁴ A/54/7/Add.5, Ziffern 25-28. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

¹¹⁵ A/C.5/54/27.

XIII

EINSATZ VON ZEITPERSONAL AUF KONKRETEN STELLEN

nimmt Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs über den Einsatz von Zeitpersonal auf konkreten Stellen¹¹⁶ und macht sich die Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁷ zu eigen;

XIV

HANDELS- UND ENTWICKLUNGSKONFERENZ DER VEREINTEN NATIONEN

nimmt Kenntnis von den Informationen in dem Bericht des Generalsekretärs¹¹⁸ und stimmt der Empfehlung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen¹¹⁹ zu, dass das Sonderkonto ausnahmsweise beibehalten und der Ausgabenrest einbehalten wird, bis alle in dem Bericht des Generalsekretärs vom 13. Mai 1998¹²⁰ genannten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/3 vom 12. Oktober 1998 gebilligten Aktivitäten und Programme abgeschlossen sind.

RESOLUTION 54/252

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691)

54/252. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2000-2001*Die Generalversammlung*

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung der Vereinten Nationen sowie der Bestimmungen von Ziffer 3 dieser Resolution im Zweijahreszeitraum 2000-2001 Verpflichtungen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 2000-2001, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, dass sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

- i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 330.000 Dollar;

- ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;
- iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluss der Fälle, mit denen sie befasst sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;
- iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungsbeihilfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 410.000 Dollar;
- v) die Tätigkeit des Gerichtshofs oder seiner Kammern außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 25.000 Dollar;

c) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 Dollar im Zweijahreszeitraum 2000-2001, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie für organisationsübergreifende Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt IV der Resolution 36/235 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1981 erforderlich sind;

2. *trifft hiermit den Beschluss*, dass der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuss sowie der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten und sechsfundfünfzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in Bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 für den Fall, dass der Generalsekretär auf Grund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muss, dass diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise dass der Generalsekretär, falls die Versammlung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wiederaufgenommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

RESOLUTION 54/253

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/691)

54/253. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2000-2001*Die Generalversammlung**trifft folgenden Beschluss:*

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 wird auf den Betrag von 100 Millionen US-Dollar festgesetzt;

¹¹⁶ A/C.5/54/33.

¹¹⁷ A/54/7/Add.5, Ziffern 34-44. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

¹¹⁸ Siehe A/54/501.

¹¹⁹ A/54/7/Add.3, Ziffer 7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

¹²⁰ A/52/898 und Korr.1.